

## WIE KÖNNEN WIR SIE UNTERSTÜTZEN?

Die SLVen haben ihre Kompetenz im Bereich des Metall- und Stahlbaus. Unsere Geschäftsbereiche Aus- und Weiterbildung sowie Dienstleistungen bieten Ihnen dazu folgendes Leistungsspektrum an:

1. Wir qualifizieren Ihr Personal in den Bereichen:
  - Messtechnik (z. B. Maßkontrollen/Schichtdicken usw.)
  - Schweißen
  - Korrosionsschutz
  - werkseigene Produktionskontrolle
  - zerstörungsfreie Prüfungen
2. Wir führen für Sie die Erstprüfung durch und dokumentieren die Ergebnisse. Hier stehen Ihnen unsere erfahrenen Mitarbeiter zur Verfügung, die Sie fachkundig begleiten und unterstützen können.  
Die Dokumente können dann als Nachweis dafür verwendet werden, dass die Voraussetzungen für eine werkseigene Produktionskontrolle geschaffen wurden.
3. Gemeinsam mit Ihnen und auf Ihre Produktpalette abgestimmt wird mit Ihnen ein System entwickelt, aus dem die später noch einzuführende WPK aufgebaut werden kann. Die Erstprüfung dient somit gleichzeitig auch dazu, intern zu überprüfen, wie ein solches System der WPK funktioniert und wie die geforderten Leistungsmerkmale damit auch nachweislich geprüft und dokumentiert werden.



Sitz der  
GSI-Leitstelle Metallbau  
GSI mbH, Niederlassung SLV Duisburg  
Bismarckstr. 85  
47057 Duisburg

+49 203 3781-498

[www.gsi-slv.de/dienstleistungen](http://www.gsi-slv.de/dienstleistungen)



EN 1090-1  
**AUFGABEN DES HERSTELLERS**  
Teil 2: Erstprüfung

INFORMATION

## HINTERGRUND

Die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 wird die Bauproduktenrichtlinie 89/106 EWG zum 01.07.2013 ablösen. Ab diesem Zeitpunkt müssen „Leistungserklärungen“ für die Bauprodukte abgegeben werden.

Diese Leistungserklärungen können mit den auch heute schon auszustellenden Übereinstimmungserklärungen (siehe Bauregelliste) bzw. Konformitätsnachweisen (siehe Bauproduktenrichtlinie 89/106 EWG), verglichen werden.

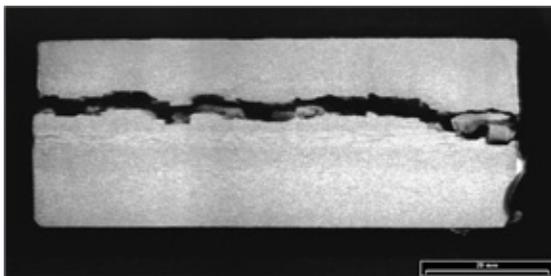
Mit der Veröffentlichung der EN 1090-1 im Europäischen Amtsblatt wurde eine weitere Voraussetzung geschaffen, um zukünftig Leistungserklärungen für „Tragende Stahl- und Aluminiumbauteile und Bausätze“ ausstellen zu können.

## AKTUELLE SITUATION

Eine der maßgebenden Voraussetzungen für das Ausstellen einer Leistungserklärung ist die erfolgreich durchgeführte Erstprüfung, für welche der Hersteller verantwortlich ist.

Die Erstprüfung dient zum Nachweis, dass der Hersteller über die Voraussetzungen verfügt, tragende Bauteile und Bausätze nach der EN 1090-1 produzieren zu können.

Nach EN 1090-1, Pkt. 6.2 umfasst die Erstprüfung die Gesamtheit von Prüfungen und Verfahrensweisen, mit denen alle für den Produkttyp repräsentativen Leistungsmerkmale stichprobenartig bestimmt werden.



Terrassenbruch – Kein Leistungsmerkmal!

## AUFGABEN DES HERSTELLERS

Die Erstprüfung umfasst zwei Aufgaben, für die der Hersteller verantwortlich ist, und ist eine der Voraussetzungen dafür, eine Leistungserklärung abgeben zu können.

- Basisberechnung (ITC):  
Der Hersteller muss die für das Bauteil maßgebende Tragfähigkeit erklären. Sie dient zur Beurteilung der Voraussetzungen, die Tragfähigkeits-/Ermüdungsnachweise durchführen zu können.



- Erstprüfung (ITT):  
Der Hersteller muss für alle Leistungsmerkmale, die später Bestandteil seiner Leistungserklärung werden sollen, nachweisen, dass er in der Lage ist, diese Merkmale einhalten zu können. Sie dient somit der Beurteilung der Produktion und der Produktionseinrichtungen und ist immer durchzuführen:
  1. bei Aufnahme der Produktion eines neuen Bauteils oder bei Verwendung von neuen Konstruktionsmaterialien (nicht bei einem Produkt aus derselben Familie);
  2. bei Aufnahme eines neuen oder modifizierten Produktionsverfahrens, wenn dieses eines der Leistungsmerkmale beeinflussen könnte;
  3. bei Umstellung der Produktion auf eine höhere Ausführungsklasse

## WORAUF MUSS DER HERSTELLER ACHTEN?

Als Mindestanforderung sind alle Eigenschaften, für die ein Hersteller eine Erklärung abgeben will, vorab durch eine Erstprüfung zu bestimmen. Dazu gehören folgende Eigenschaften:

- Zulässige Abweichungen für Maße und Form
- Schweißbeugung
- Bruchzähigkeit/Sprödbbruchwiderstand (nur Stahl)
- Tragfähigkeit
- Ermüdungsfestigkeit
- Feuerwiderstand
- Brandverhalten \*
- Gefährliche Stoffe \*
- Schlagfestigkeit
- Dauerhaftigkeit \*

Zusätzlich ist zu prüfen, ob dem Auftrag eine Bauteilspezifikation zugrunde liegt, die einen festgelegten Überwachungs- und Prüfplan beinhaltet.

Die darin angegebenen Anforderungen für Bauteileigenschaften sind zusätzlich zu den oben aufgeführten Anforderungen zu erfüllen.

Für ein neu zu fertigendes Produkt ist zu prüfen, ob dieses der bisherigen Produktfamilie zugeordnet werden kann. Sollte dies nicht möglich sein, wird eine neue Erstprüfung notwendig.

\* Für diese Leistungsmerkmale gelten folgende Regelungen:

- Das Brandverhalten von Bauteilen. Dieses darf nach den zur Herstellung verwendeten Konstruktionsmaterialien beurteilt werden.
- Die Freisetzung gefährlicher Stoffe. Diese darf durch die Kontrolle des Gehaltes an gefährlichen Stoffen der zur Herstellung verwendeten Konstruktionsmaterialien beurteilt werden.
- Die Dauerhaftigkeit aller Eigenschaften, wenn durch fachgerechte Festlegungen sichergestellt wird, wie Korrosion zu vermeiden ist oder wie Korrosion durch entsprechende Korrosionsschutzregelungen begrenzt wird.